



Herr Stadtrat Markus Walbrunn
AfD-Stadtratsgruppe
Marienplatz 8

80331 München

08.07.2021

Zweitwohnungssteueraufkommen in München

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 00276 von der AfD
vom 16.05.2021, eingegangen am 31.05.2021

Sehr geehrter Herr Stadtrat Walbrunn,

in Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt zugrunde gelegt:

„Seit 2006 erhebt die Stadt München eine Steuer von 9 % auf die Kaltmiete bei Zweitwohnsitzen in der bayerischen Landeshauptstadt. Gedacht vor allem als Ausgleich für den entgangenen Steuerausgleich vom Bund, welcher nur für Erstwohnsitze gewährt wird, als auch als Mittel im Kampf gegen die Wohnungsnot im Stadtgebiet, hat sich letztgenannte Problematik seit 2011 allerdings immer weiter verstärkt.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wie viele Bürger entrichten in München die Zweitwohnungssteuer?

Antwort zu Frage 1:

Eine Auswertung für das Jahr 2020 ergab einen Wert von rund 13.000 sogenannten aktiven Kassenkonten. Sollten Bürger*innen mehrere Zweitwohnungen in München haben, wird für jede Zweitwohnung ein Kassenkonto geführt.

Frage 2:

Wie viele aktuell gültige Befreiungen von der Zweitwohnungssteuer wurden in München gewährt?

Antwort zu Frage 2:

Für das Jahr 2020 wurden 10.151 Befreiungen aufgrund geringen Einkommens gewährt. Stand 31.05.2021 beläuft sich diese Zahl für das Jahr 2021 auf 5.134 Befreiungen. Ausnahmetatbestände wie berufsbedingte Zweitwohnungen bei Eheleuten, Zweitwohnungen in Alten-, Altenpflegeheim bzw. Pflegeheim oder Therapieeinrichtungen gelten nicht als Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt München und stellen daher keine Befreiungen dar.

Frage 3:

Auf welche Summe belaufen sich die jährlichen Einnahmen, auf die die Stadt München aufgrund der gewährten Befreiung verzichten muss?

Antwort zu Frage 3:

Hierüber liegen keine Zahlen vor.

Der Steuermaßstab für die Berechnung der Zweitwohnungsteuer ist die individuell zugrundeliegenden Jahresnettokaltmiete. Diese variiert von Fall zu Fall. Befreiungen wegen geringen Einkommens richten sich nach einer festen Einkommensgrenze. Wer unter dieser Grenze liegt kann sich auf Antrag von der Zweitwohnungsteuer befreien lassen, unabhängig davon, wie hoch die Steuer gewesen wäre. Die Steuerbefreiungsbeträge sind von Antrag zu Antrag unterschiedlich.

Unter Annahme einer durchschnittlichen Zweitwohnungsteuer im unteren Segment (z.B. Zimmer im Studierendenwohnheim) und der Anzahl der gewährten Befreiungen (siehe Antwort zu Frage 4) kann das Volumen der Befreiungen auf 1,7 bis 2,5 Mio € pro Jahr geschätzt werden.

Frage 4: Wie viele Anträge auf Befreiung von der Zweitwohnungssteuer wurden in München zwischen 2011 und 2020 gestellt? (Bitte pro Jahr einzeln ausweisen.)

Antwort zu Frage 4:

Über die insgesamt gestellten Anträge wird keine Statistik geführt, sondern lediglich über die erfolgten Befreiungen aufgrund geringen Einkommens:

Jahr	Befreiungen
2011	6.982
2012	7.885
2013	8.226
2014	8.336
2015	7.862
2016	6.765
2017	6.783
2018	9.253
2019	9.738
2020	10.151

Frage 5: Welche Einnahmen erzielte die Landeshauptstadt durch die Zweitwohnungssteuer in jeweiligen Jahren zwischen 2011 und 2020? (Bitte pro Jahr einzeln ausweisen.)

Antwort zu Frage 5:

Bisher vereinnahmte die Landeshauptstadt München in den Jahren 2011 bis 2020 Zweitwohnungsteuer in folgender Höhe:

Jahr	IST-Einnahmen in Mio. €
2011	6,200
2012	5,373
2013	5,061
2014	5,509
2015	4,290
2016	6,280
2017	6,520
2018	8,258
2019	8,271
2020	7,394

Frage 6: Wie hoch ist der jährliche Verwaltungsaufwand im Rahmen der Zweitwohnungssteuererhebung?

Antwort zu Frage 6:

Der jährliche Verwaltungsaufwand für die Zweitwohnungssteueranmeldung liegt bei ca. 3,9 Mio €.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Frey
Stadtkämmerer